

Das Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg erteilt dem

Forschungszentrum Karlsruhe GmbH

- Antragsteller -

folgenden

Bescheid Nr. E 03/2004

A. Tenor

Das Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg erteilt dem Forschungszentrum Karlsruhe GmbH die uneingeschränkte Freigabe für folgende Stoffströme

- Metallschrott ,
- Nichtmetalle,
- Beton,
- geschredderte Elektrokabel,
- Bauschutt,
- Bodenaushub,
- brennbare Abfälle,
- Schüttgüter aus homogenem Material und
- Flüssigkeiten

unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt B und der diesem Bescheid zu Grunde liegenden Unterlagen gemäß Abschnitt D.

Für die uneingeschränkt freizugebenden Materialien sind die Werte der spezifischen Aktivität der Anlage III Tabelle 1 Spalte 5 der Strahlenschutzverordnung einzuhalten und, sofern eine feste Oberfläche vorhanden ist, die Werte der Oberflächenkontamination der Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 der Strahlenschutzverordnung. Für das Ver-

fahren zum Nachweis der Einhaltung der o.g. Freigabewerte gelten die Festlegungen der Anlage IV Teil A Nr. 1 und B der Strahlenschutzverordnung.

Für den uneingeschränkt freizugebenden Bauschutt und Bodenaushub sind die Werte der spezifischen Aktivität der Anlage III Tabelle 1 Spalte 6 der Strahlenschutzverordnung einzuhalten, soweit die zu erwartende Masse im Kalenderjahr mehr als 1000 Tonnen beträgt. Ansonsten sind die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 5 der Strahlenschutzverordnung heranzuziehen. Für das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung der o.g. Freigabewerte gelten die Festlegungen der Anlage IV Teil A Nr. 1 und Teil F der Strahlenschutzverordnung.

Abweichend von § 70 Abs. 3 Satz 2 der Strahlenschutzverordnung kann die Buchführung bzgl. der spezifischen Aktivität auch in Form des Ausschöpfungsgrads des Freigabewerts in Verbindung mit dem jeweiligen Nuklidvektor erfolgen.

Radioaktive Stoffe, für die die Einhaltung der Freigabewerte messtechnisch nachgewiesen aber noch keine Feststellung der Übereinstimmung nach § 29 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung getroffen wurde, können in kontaminationsfreien Bereichen zwischengelagert werden, ohne dass hierfür eine strahlenschutzrechtliche Genehmigung für den Umgang erforderlich ist.

B. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Vor jeder geplanten Abweichung von den Festlegungen der diesem Bescheid zu Grunde gelegten Antragsunterlagen ist das Ministerium für Umwelt und Verkehr und der vom Ministerium für Umwelt und Verkehr zugezogene Sachverständige rechtzeitig schriftlich zu informieren.
2. Soll Bauschutt oder Bodenaushub auf Grundlage der Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 5 der Strahlenschutzverordnung freigemessen werden, so ist für das jeweilige Kalenderjahr eine prospektive Abschätzung der zu erwartenden Masse dieser Stoffe vorzunehmen. Hierbei sind ggf. weitere Freigabe-

bescheide nach § 29 StrlSchV, die dem Forschungszentrum Karlsruhe GmbH erteilt wurden, zu berücksichtigen. Die Abschätzung ist dem Ministerium für Umwelt und Verkehr und dem vom Ministerium für Umwelt und Verkehr zugezogenen Sachverständigen schriftlich zukommen zu lassen.

3. Bevor unkollimierte Freimessungen mit dem In-situ-Gamma-Spektrometer durchgeführt werden, ist eine Beschreibung der Vorgehensweise zu erstellen. Die Beschreibung ist dem Ministerium für Umwelt und Verkehr und dem zugezogenen Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen.
4. Vor Beginn der Freimessungen mit Hilfe der In-situ-Gamma-Spektrometrie sind Formblätter zu erstellen, in denen alle qualitätsrelevanten Daten, die das Messergebnis der In-situ-Gamma-Spektrometriemessung beeinflussen können, eingetragen werden. Die Formblätter sind dem Ministerium für Umwelt und Verkehr und dem zugezogenen Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen.
5. Vor Einsatz des In-situ-Gamma-Spektrometers für Freimessungen, ist eine Prüfanweisung zu erstellen. Die Tabelle in Teil 6 (Wiederkehrende Prüfungen) der Messvorschrift ist um die Nummer der Prüfanweisung zu ergänzen. Eine entsprechende Austauschseite der Messvorschrift ist dem Ministerium für Umwelt und Verkehr und dem zugezogenen Sachverständigen vorzulegen.
6. Bei der Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen an den α - β -Aktivitätsmessplätzen, die für Freimessungen eingesetzt werden, ist im Rahmen des in Teil 6 der Messvorschrift beschriebenen Umfangs einmal jährlich der vom Ministerium für Umwelt und Verkehr zugezogene Sachverständige zu beteiligen. Die Termine sind rechtzeitig mit dem Sachverständigen abzustimmen. Die Tabelle in Teil 6 (Wiederkehrende Prüfungen) der Messvorschrift ist bzgl. dieses Aspekts zu ändern. Eine entsprechende Austauschseite der Messvorschrift ist dem Ministerium für Umwelt und Verkehr und dem zugezogenen Sachverständigen vorzulegen.
7. Wiederkehrende Prüfungen, bei denen die Beteiligung des vom Ministerium für Umwelt und Verkehr zugezogenen Sachverständigen vorgesehen ist, dürfen

nur nach vorher erstellten und vom zugezogenen Sachverständigen geprüften Prüfanweisungen durchgeführt werden. Die Ergebnisse der wiederkehrenden Prüfungen sowie die aufgrund festgestellter Mängel eingeleiteten Maßnahmen sind zu dokumentieren. Ergeben sich Erkenntnisse, die eine Änderung des Prüfumfanga, der Prüfzeiten, der Prüfmethoden oder sonstiger Festlegungen erfordern, so sind die betroffenen Prüfanweisungen entsprechend fortzuschreiben.

8. Die geplanten Termine der Freimessungen sind dem Ministerium für Umwelt und Verkehr und dem vom Ministerium für Umwelt und Verkehr zugezogenen Sachverständigen rechtzeitig, d.h. mindestens eine Woche im Voraus mitzuteilen.
9. Sollte der vom Ministerium für Umwelt und Verkehr zugezogene Sachverständige im Rahmen seiner Überprüfungen gemäß der Beauftragung vom 2.6.2003, ergänzt mit Schreiben vom 2.4.2004 und 28.6.2004, Abweichungen (z.B. gegenüber den Freigabewerten, dem Freigabeverfahren oder den Antragsunterlagen) feststellen, darf bis zur Entscheidung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr keine Verwendung, Verwertung, Beseitigung oder Weitergabe der Stoffe oder Gegenstände an Dritte erfolgen.
10. Die jährlichen Mitteilungen nach § 70 Abs. 2 StrlSchV an das Ministerium für Umwelt und Verkehr haben unter Bezugnahme dieses Bescheids jeweils bis spätestens zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen.
11. Bisherige Regelungen für die Entlassung radioaktiver Stoffe sowie von beweglichen Gegenständen, Gebäuden, Bodenflächen, Anlagen oder Anlagenteilen, die aktiviert oder mit radioaktiven Stoffen kontaminiert sind und aus Tätigkeiten nach § 2 Nr. 1 Buchstaben a, c und d StrlSchV stammen, die in vor dem 1. August 2001 erteilten Genehmigungen oder anderen verwaltungsbehördlichen Entscheidungen enthalten sind, erlöschen, sobald dieser Freigabebescheid unanfechtbar geworden ist. Die hierzu geltenden Unterlagen sind zu überarbeiten bzw. dem neuen Verfahren anzupassen.

C. Kosten

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 1520,- festgesetzt.

Der Antragsteller hat die Verfahrensauslagen, insbesondere die Auslagen für den zugezogenen Sachverständigen, zu erstatten.

D. Gründe

1. Das Forschungszentrum Karlsruhe GmbH hat mit Schreiben vom 24.3.2004 beantragt, verschiedene Stoffströme uneingeschränkt freigeben zu dürfen.

Als Entscheidungsgrundlagen liegen diesem Bescheid folgende Unterlagen zu Grunde:

- Anzeige über die Bestellung bzw. Änderung der innerbetrieblichen Entscheidungsbereiche von Strahlenschutzbeauftragten (SSB) in der Hauptabteilung Sicherheit (HS), übersandt mit Schreiben (HS/TBG-HS-ÄndIEB-freigabe) vom 22.1.2003;
- Anzeige über die Änderung der innerbetrieblichen Entscheidungsbereiche von Strahlenschutzbeauftragten (SSB) in der Hauptabteilung Sicherheit (HS), übersandt mit Schreiben (HS/TBG-HS_ÄndIEB_Freigabe_fe) vom 8.9.2003;
- Anzeige über die Änderung der innerbetrieblichen Entscheidungsbereiche von Strahlenschutzbeauftragten (SSB) in der Hauptabteilung Sicherheit (HS), übersandt mit Schreiben (HS/TBG-HS_ÄndIEB_Freigabe_bi) vom 12.9.2003;
- Zurückziehen des Antrags auf elektronische Buchführung mit Schreiben (HS/TBG – A. Bickel) vom 17.5.2004;
- Ergänzung des Antrags bzgl. der Abweichung von den Festlegungen des § 70 Abs. 3 StrlSchV mit Schreiben (HS/TBG – Dr. R. Hüfner) vom 21.6.2004;
- Stellungnahme (MAN-ETS3-04-0413) des TÜV ET vom 14.7.2004, übersandt mit Schreiben (MAN-ETP3-04-0879) vom 21.7.2004;

- Strahlenschutzanweisung für die uneingeschränkte Freigabe nach § 29 StrlSchV sowie für die Freigabe von Gebäuden zum Abriss (Stand: 3.8.2004);
 - Messvorschrift für die Strahlenschutzkontrolle zur Freigabe nach § 29 StrlSchV und zum Herausbringen von Gegenständen nach § 44 StrlSchV im Forschungszentrum Karlsruhe GmbH (Stand: 3.8.2004);
2. Der Bescheid beruht auf § 29 StrlSchV. Danach erteilt die zuständige Behörde auf Antrag schriftlich die Freigabe, wenn für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Durch Festschreiben der Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 4, 5 und 6 StrlSchV entsprechend § 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) bis c) StrlSchV, geht das Ministerium für Umwelt und Verkehr davon aus, dass dies erfüllt ist.
 3. Nach § 114 StrlSchV kann die zuständige Behörde im Einzelfall gestatten, dass von den Vorschriften der §§ 34 bis 92 und 95 bis 104 StrlSchV abgewichen werden darf, wenn die Sicherheit durch die Abweichung nicht beeinträchtigt wird und der Strahlenschutz gewährleistet ist. Im vorliegenden Fall wurde gestattet, von den Buchführungspflichten nach § 70 Abs. 3 Satz 2 der Strahlenschutzverordnung bzgl. der spezifischen Aktivität abzuweichen und die Buchführung auch in Form des Ausschöpfungsgrads des Freigabewerts in Verbindung mit dem jeweiligen Nuklidvektor durchzuführen. Hierdurch wird die Buchführung übersichtlicher, die Sicherheit wird nicht beeinträchtigt und der Strahlenschutz ist weiterhin gewährleistet. Dies wurde auch in der Stellungnahme des zugezogenen Sachverständigen bestätigt.
 4. Es wurde gestattet, dass radioaktive Stoffe, für die die Einhaltung der Freigabewerte messtechnisch nachgewiesen aber noch keine Feststellung der Übereinstimmung nach § 29 Abs. 3 StrlSchV getroffen wurde, in kontaminationsfreien Bereichen zwischengelagert werden können, ohne dass hierfür eine strahlenschutzrechtliche (Umgangs-)Genehmigung erforderlich ist. Dies ist zweckmäßig und gerechtfertigt, da für die Entlassung aus der strahlenschutzrechtlichen Überwachung nur noch der formale Akt der Feststellung der Übereinstimmung

mung im Sinne des Strahlenschutzes fehlt, der Nachweis der Einhaltung der Freigabewerte messtechnisch aber schon erbracht wurde. Der Strahlenschutz ist durch diese Vorgehensweise auch weiterhin gewährleistet.

5. Die Festsetzung der Auflagen in Abschnitt B beruht auf § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG und § 36 LVwVfG. Danach können Genehmigungen und Zulassungen mit Auflagen verbunden werden. Im vorliegenden Fall sind die Auflagen zum Erreichen der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke, insbesondere dem Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.
6. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 4, 8 und 12 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit Ziffer 72.9 des Gebührenverzeichnisses.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Schlossplatz 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

F. Hinweise

1. Das Verfahren bzgl. der erforderlichen Zustimmung zu Änderungen von Unterlagen gemäß Auflage 1, Abschnitt B, wird vom Ministerium für Umwelt und Verkehr – soweit das landeseinheitliche Änderungsverfahren (LEÄV) nicht zur Anwendung kommt – im Einzelfall festgelegt.
2. Als Sachverständiger nach § 20 AtG wurde die TÜV Energie- und Systemtechnik GmbH Baden-Württemberg mit Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Verkehr vom 2.6.2003, ergänzt mit Schreiben vom 2.4.2004 und 28.6.2004, zugezogen.

gez. 

